



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur               **StAZH MM 3.52 RRB 1936/1118**  
Titel                   **Bau- und Niveaulinien.**  
Datum                 23.04.1936  
P.                      365

[p. 365] Mit Begleitschreiben vom 3. April 1936 unterbreitet der Stadtrat Winterthur Bau- und Niveaulinienpläne für die verlängerte Bergstraße in Winterthur gemäß Beschluß des Großen Gemeinderates vom 24. Februar 1936 zur Genehmigung. Mit Zeugnis vom 3. April 1936 bestätigt die Bezirksratskanzlei Winterthur, daß gegen diesen Beschluß keine Rekurse eingereicht worden sind.

Die Baudirektion berichtet:

Für das in Betracht fallende Gebiet gilt das Baugesetz in vollem Umfang. Es handelt sich um eine von privater Seite in Verbindung mit dem Bauamt Winterthur als Stichstraße erstellte Verlängerung der bestehenden Bergstraße. Sie hat eine Breite von 5 m und endigt nach 65 m Länge in einem Kehrplatz von 14,5 m x 12 m. Die Steigung dieser reinen Wohnstraße beträgt 13%. Bei je 5 m Baulinienabstand ergibt sich eine Bauverbotszone von 15 m. Der Kehrplatz ist mit dem 1935 als Korporationsstraße erstellten Haldenhöheweg durch einen 2,5 m breiten Fußweg verbunden. Längs diesem sind die Baulinien in 3,5 m Abstand gezogen. Eine Fortsetzung der Bergstraße über den Kehrplatz hinaus ist der Geländeverhältnisse wegen auch in Zukunft nicht zu erwarten, der Hang fällt im Mittel mit über 55%. Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Stadtrat Winterthur festgesetzten Bau- und Niveaulinien für die verlängerte Bergstraße und den Fußweg bis zum Haldenhöheweg werden genehmigt. Die mit Regierungsratsbeschluß vom 19. Januar 1912 genehmigte westliche Baulinie der Brünnelihöhestraße wird im Bereich der Kreuzung mit der verlängerten Bergstraße auf eine Länge von 18 m aufgehoben.

Je ein Exemplar der Pläne bleibt als Bestandteil der Genehmigung im Archiv der Baudirektion.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die genehmigten Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planes, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]